

Auszug des Neuen Infektionsschutzgesetzes gültig ab 24.11.2021

Ab wann gilt die neue Regelung für Zahnärzte?

Die Regelungen gelten **ab dem 24.11.2021**

Wie lange gilt die neue Regelung für Zahnarztpraxen?

Die Regelungen gelten vorerst bis zum 19. März 2020

Welche Personen unterliegen einer Testpflicht in der Zahnarztpraxis?

Arbeitgeber, Beschäftigte und Besucher einer Zahnarztpraxis dürfen diese nur betreten, wenn sie getestete Personen im Sinne des § 2 Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1) sind und einen Testnachweis mit sich führen. Insoweit besteht eine Testpflicht für die benannten Personenkreise und zwar unabhängig davon, ob die Personenkreise geimpft, genesen oder ungeimpft sind. Zu behandelnde **Patientinnen und Patienten unterliegen keiner Testpflicht und sind ausdrücklich von dieser Regelung ausgenommen** und zwar ebenfalls unabhängig davon, ob sie geimpft, genesen oder ungeimpft sind.

Wer gilt als getestete Person?

Eine getestete Person ist eine asymptomatische Person, die

- a) das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
- b) im Besitz eines auf sie ausgestellten Testnachweises ist

Dürfen Arbeitgeber, Beschäftigte oder Besucher die Zahnarztpraxis ohne einen Testnachweis im gesetzlichen Sinne betreten?

Nein, **es besteht ein Zutrittsverbot**. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn Arbeitgeber, Beschäftigte oder Besucher die Räumlichkeiten einer Zahnarztpraxis unmittelbar vor Arbeitsbeginn oder Besuch aufsuchen, um ein entsprechendes Testangebot der Zahnarztpraxis wahrzunehmen. Es bietet sich an, an der Praxistür über die entsprechende Regelung zu informieren.

Wer gehört zu den Besuchern einer Zahnarztpraxis?

Nach hiesiger Auffassung sind aus Infektionsschutzgründen alle Personen, die eine Zahnarztpraxis aufsuchen und weder Arbeitgeber, Beschäftigte noch Teil des zu behandelnden Patientenstamms der Zahnarztpraxis sind, Besucher. Dabei gelten als Besuchspersonen nicht nur alle Personen, die etwa aus einem beruflichen Grund die Einrichtung betreten wollen oder müssen (**Reinigungskräfte, IT-Dienstleister, Paketbote**) sondern auch Privatbesuche in der Zahnarztpraxis von bspw. Familienangehörigen der Praxisangestellten oder auch Begleitpersonen der zu behandelnden Person (**Eltern, Kinder von Patientinnen und Patienten über 6 Jahre, Betreuungspersonen o. ä.**). Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten auch ohne Testnachweis als getestete Person.